







lt. VV Leistungsbewertung vom 02.12.2020, Abs. 3 BiGEV

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legte das MBJS die Grundsätze der Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Gegebenheit des Distanzunterrichts bzw. des Lernens im Wechselmodell (Distanzunterricht / Präsenzunterricht) fest.

Durch die "Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung" vom 17.11.2020 -BiGEV- werden die Voraussetzungen, Durchführung und Folgen des Distanzunterrichts und des "Wechselmodells" abgesichert.

Durch das BiGEV werden der Distanzunterricht normativ abgesichert und rechtliche Maßgaben geschaffen, um die jeweiligen Bildungsgangverordnungen dahingehend einzuhalten, wo

- a) Bildungsziele für die Anerkennung von Abschlüssen unabdingbar sind oder
- b) Bildungsziele angepasst, eingeschränkt, reduziert oder substituiert werden.

Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen / Abweichungen auf Kernpunkte der Leistungsbewertung, [...], Wiederholen, Versetzung.

Die BiGEV gilt, wenn der Präsenzunterricht (PU) für die Schule oder einzelne Klassen wegen schwerwiegender Gründe längerfristig nicht stattfinden kann.

Bewertung ≠ Zensierung	Leistungsbewertung und Zensierung sind pauschal gesehen keine synonymen Begriffe. Beide sollten jedoch an eine Lernberatung gekoppelt sein. Diese wiederum setzt die Kunst des fairen Austauschs, eine erlernte Feedbackkultur voraus. Leistungsfeststellung kann auf unterschiedlichste Weisen erfolgen. Die Zensur gibt vergleichbar Auskunft über den individuellen Leistungsstand und deckt damit den Grad der Beherrschung sowohl fachspezifischer als auch prozessbezogener oder fachübergreifender Kompetenzen auf.	→ Feedback
Distanzunterricht ≠ Distanzlernen	Für Distanzunterricht gelten die aktuellen Unterrichtsvorgaben. Die SuS sind zur Teilnahme am Distanzunterricht im gleichen Maß wie am Präsenzunterricht verpflichtet. Hierfür haben die Eltern Sorge zu tragen. Die digitale Abwesenheit ist der Klassenlehrkraft zu melden, bei physischer Abwesenheit gelten die Regeln des regulären Präsenzunterrichts. Nicht erbrachte Leistungen entsprechen Abwesenheit.	Schreiben vom MBJS vom 17.12.2020, S. 2 (Fr. Schäfer) → It. BiGEV §3 → Hausregel
Leistungsbewertung	(1) Die Zensierung bezieht sich auf die in den Präsenzzeiten	→ S. 3 unten
in Form einer Zensur	vermittelten UND in den Distanzphasen geübten/bearbeiteten	→ BiGEV § 5 (1)
	Inhalten und Fähigkeiten.	
(Zensierung)	Eine <u>abschließende</u> Leistungsbewertung ergibt sich aus Präsenz- <u>und</u> Distanzunterricht.	* → S. 2 Zeile 3
	(2) Leistungsbewertung findet in Präsenzphasen* statt.	
	Sie sind zuvor angemessen anzukündigen.	
	(3) Eine verpflichtende schriftliche Arbeit kann durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.	siehe unten
	(4) Die Grundsätze der Leistungsbewertung bleiben generell unberührt.	
	(5) Wenn Nr. 1-4 nicht gewährleistet werden können, erfolgt keine Leistungsbewertung.	
	WICHTIG:	
	Die zu erbringenden Leistungen sind den Bewertungsbereichen (60% / 40%) zuzuordnen!	

Zensierung im Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht	Bewertungsbereich 40%: - Schülerleistung muss ohne Unterstützung erbracht worden sein, - eine rechtzeitige Ankündigung der Leistungsnachweise, - Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe, - aussagekräftige Leistungsrückmeldung. - von der Anzahl der verbindlichen Arbeiten kann abgewichen werden. Bewertungsbereich 60%: - Schülerleistungen, bei denen die Unterstützung durch andere nicht ausgeschlossen, jedoch der Anteil der Schülerleistung unumstritten überwiegt Die Fachkonferenzen stellen eine objektive Bewertung der Schülerleistungen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) sicher!	→ nach BiGEV § 5 (3)
Schriftliche Arbeiten im häuslichen Bereich	 (1) Arbeiten, die im Bewertungsbereich 40% Berücksichtigung finden sollen, müssen bezüglich des Umfangs, der nötigen Vorarbeit sowie inhaltlich u. formal den Leistungsanforderungen einer Klassenarbeit (KA) o. Lernerfolgskontrolle (LEK) entsprechen. (2) Die Fachkonferenz beschließt Art/Möglichkeiten, Umfang u. Bewertungskriterien. Alle Festlegungen sind zu protokollieren. (3) Die Schulleitung bestätigt die Festlegungen. 	→ VV-Leistungs- bewertung gemäß Nr.8 → Schulprogramm Leistungs- bewertung
Leistungsfeststellung (Bewertung, gegebenenfalls Zensierung)	 (1) Leistungsfeststellung, die ausschließlich im Distanzunterricht begleitet wird, erfolgt im Rahmen von - Video-, Telefonkonferenz, - bei physischer Anwesenheit des Schülers an einem geeigneten Ort / unter Berücksichtigung der aktuellen Kontakt- u. Hygieneauflagen. (2) Leistungsfeststellungen auf Grundlage schriftlich erbrachter Arbeiten erfordern eine angemessene Form der Leistungsrückmeldung / eines Feedbacks. 	*Präsenzphase
Feedback	 (1) Die Leistungsrückmeldung ist ein wesentlicher Aspekt im Erziehungs- u. Bildungsprozess. - Die fachliche Rückmeldung erfolgt in angemessener Form telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz, in der Schul-Cloud über "Kommentar/Bewertung", in Konsultationen unter strenger Berücksichtigung der Kontakt- u. Hygieneauflagen oder handschriftlich in den Schülerarbeiten. Der Austausch der Materialien in Papierform kann über die Schule erfolgen. (2) Die Kontrolle der Schülerarbeiten berücksichtigt neben der fachlichen Richtigkeit die Aspekte des BiSS'*. (3) Neben Lernberatung / Konsultation / Feedback ist min. 2x wöchentlich der persönliche Kontakt zwischen Elternhaus/Kind u. LK (z.B. telefonisch, per Videochat u./o. Karte) sehr wichtig. 	→ VV- Leistungs- bewertung, Abschnitt 1, Nr. 2 * "Bildung in Sprache u. Schrift" ↓ → Sprachbildung- Konzept (5-Pkte- Programm)

Arbeits- u. Sozialverhalten	(1) Sozialverhalten wird nicht bewertet, wenn der Unterricht im Halbjahr überwiegend als DU durchgeführt wurde. (2) Arbeitsverhalten wird bewertet Hier können Lehr- u. Lernveranstaltungen durch die Nutzung digitaler Medien u. Telefonkonferenzen ebenso berücksichtigt werden wie das Engagement in Präsenzphasen Das Maß des termingerechten Erbringens von Leistungen auch während des DU findet hier Berücksichtigung.	→ BiGEV §6 → Beschluss Konferenz FKL
Gemeinsamer Unterricht	 (1) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und / oder einer Teilleistungsschwäche werden bei der Erteilung von Aufgaben angemessen berücksichtigt. (2) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und /oder Teilleistungsschwäche können je nach Förderstatus unter Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs bewertet und/oder zensiert werden. Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Lernen" werden nach dem für diesen Bildungsgang im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 geltenden Anforderungen unterrichtet, bewertet und zensiert. 	→ Konzept sonderpäd. Förderung
Versetzung Wiederholung	Über die Versetzung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, wenn: - durch eingeschränkte technische Möglichkeiten <u>und</u> langfristigem DU die Leistungsbewertung nur eingeschränkt möglich ist oder - eine ausgeprägte Differenz zum bisherigen Leistungsstand besteht. - SuS können das SJ freiwillig wiederholen, um Noten für das Übergangsverfahren zu verbessern - über den Antrag entscheidet das Schulamt in Abhängigkeit von Kapazität der Schule (Wiederholung auch an anderer Schule möglich)	→ BiGEV §§10,11
Verweildauer	Eine Verlängerung der Verweildauer wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.	
"Grundsätze der Leistungsbewertung"	 (1) Leistungsermittlung = Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen am Rahmenlehrplan u. Schulinternes Curriculum für jeden SuS Voraussetzungen schaffen, die eine weitgehende Annäherung v. Leistungsfähigkeit u. tatsächlich erbrachter Leistung ermöglicht Aufgabenstellungen müssen dem Entwicklungsstand, dem Sach- u. Textverständnis der SuS entsprechen (2) Leistungsbewertung = bewusster u. planmäßiger päd. Vorgang (setzt gezielte u. beständige Leistungsbeobachtung voraus) (3) dient der Information u. Beratung der SuS / Eltern Schwerpunkt der Leistungserziehung: Entw. Anstrengungsbereitschaft, u. Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit Ergebnisse durch LK auszuwerten u. geeignete Rückmeldung geben (4) Leistungsbewertung in Sport (5) Bewertung Gruppenarbeit, wenn individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können Bewertung kann sich auf Ergebnis u. Prozess beziehen 	→ It. VV- Leistungs- bewertung, Abschnitt 1, Nr. 2

SL 29.01.2021

Beschluss der FKL vom 11.2.21